

Förderrichtlinie Jugendamt Landkreis Rostock

**Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports
im Landkreis Rostock**



**Sachgebiet Kinder-, Jugend- und Familienförderung
Am Wall 3 – 5
18273 Güstrow
www.landkreis-rostock.de**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ziele und Grundsätze der Sportförderung	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Gegenstand der Förderung	4
4. Zuwendungsempfänger	4
5. Zuwendungsvoraussetzungen	4
6. Art und Umfang der Zuwendung	5
7. Nicht förderfähige Kosten	6
8. Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren	6
9. Haftung für weitergeleitete Fördermittel	7
10. Widerrufsrecht	7

1. Ziele und Grundsätze der Sportförderung

Die Sportförderung im Landkreis Rostock dient der Erhaltung und Weiterentwicklung guter Bedingungen im Breiten- und Wettkampfsport insbesondere für Kinder und Jugendliche. Damit soll die sportliche Entwicklung unterstützt und die eigenverantwortliche Tätigkeit des Kreissportbundes und der im Kreissportbund organisierten Sportvereine gestärkt werden.

Die Förderung des Sports ist ein Beitrag zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Gesundheit der Einwohner und zur Stärkung des Zusammenhalts in der Gemeinschaft. Sie unterstützt die Eigeninitiative der Sportlerinnen und Sportler und ergänzt andere Förderprogramme.

Die Sportförderung ist eine freiwillige Aufgabe des Landkreises Rostock. Sie kann deshalb nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Eine Förderung von Berufssportlern sowie auf Gewinn ausgerichteten sportlichen Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

Ausgeschlossen ist auch die Förderung von Maßnahmen, deren Anliegen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht vereinbar ist. Das gilt ebenso für jegliche Form der Diskriminierung bei der Mitgliedschaft in Vereinen oder bei der Teilnahme an sportlichen Aktivitäten.

Eine Kofinanzierung aus andern Förderprogrammen ist erwünscht. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass eine Doppelfinanzierung entsprechend der Bestimmungen zu diesen Förderprogrammen nicht zulässig ist.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des in Mecklenburg-Vorpommern geltenden kommunalen Haushaltsrechts und der vom Kreistag und vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rostock gefassten Beschlüsse.

Für die Ausreichung der Mittel und den Verwendungsnachweis gelten die Verwaltungsvorschriften und Allgemeinen Nebenbestimmungen zu den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung M-V in sinngemäßer Anwendung in Verbindung mit §§ 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz M-V.

Hinsichtlich der Förderung einer hauptamtlichen Tätigkeit im Sport gilt die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums M-V vom 29. Dezember 2004 entsprechend. Die Mittel des Landkreises können dabei als Eigenbeteiligung des Maßnahmeträgers eingesetzt werden.

Träger von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit im Sport haben sicherzustellen, dass die Regelungen des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss für haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Personen, die wegen einer Straftat gemäß § 72 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt sind) und alle anderen Bestimmungen des Kinder- und Jugendschutzes eingehalten werden.

3. Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Rostock gewährt Zuschüsse zur Vereins- und Verbandsarbeit für:

- a) Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb der Geschäftsstellen des Kreissportbundes (nachstehend KSB genannt) einschl. Sportjugend
- b) Personalkosten für Vereinssportlehrer des KSB und seiner Mitgliedsvereine
- c) laufende Kosten der Sportvereine für die Kinder- und Jugendarbeit
- d) Einzelprojekte des KSB und seiner Mitgliedsvereine
- e) die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern.

Über die jährliche Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf die einzelnen Förderbereiche entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen des Landkreises können der KSB selbst sowie über den KSB Sportvereine erhalten, die ordentliches Mitglied im KSB sind.

Erstempfänger der Kreiszuwendungen ist der KSB. Dieser leitet die für die Mitgliedsvereine bestimmten Kreismittel an die Vereine als Letztempfänger weiter. Für die Weitergabe der Mittel gilt die Verwaltungsvorschrift Nr. 12 zu § 44 Landeshaushaltsordnung M-V entsprechend.

Der KSB bringt in seinen Zuwendungsbescheiden an die Letztempfänger zum Ausdruck, dass eine Förderung aus Kreismitteln erfolgt.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung an den KSB und durch diesen an die Vereine wird nur gewährt, wenn

1. der Zuwendungsempfänger seinen Sitz im Landkreis Rostock hat,
2. der Zuwendungsempfänger keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt,
3. der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit vorliegt,
4. die Gesamtfinanzierung des Fördergegenstandes gesichert ist ,
5. die Trainer, Übungsleiter und andere mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragten Personen im Rahmen des Schutzauftrages gegenüber Kindern und Jugendlichen persönlich geeignet sind.

Laufende Kosten der Sportvereine für die Kinder- und Jugendarbeit werden nur gefördert, wenn der Verein eine aktive Arbeit im Kinder- und Jugendsport leistet.

Einzelprojekte werden nur gefördert, wenn eine Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers von mindestens 10% der Gesamtkosten des Projekts nachgewiesen wird. Als Eigenmittel können Mittel Dritter anerkannt werden.

6. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

a. Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb der Geschäftsstellen des KSB und der Sportjugend

Förderfähig sind:

- Personalkosten für hauptamtliche Vereinsberater / hauptamtliche Vereinsberater Sportjugend
- Bürokosten einschl. Arbeitsmaterialien des KSB und der Sportjugend
- Sachkosten für Bildungsarbeit des KSB, einschließlich der Sportjugend
- Kosten für die Durchführung von Maßnahmen des FSJ, des Bundesfreiwilligendienstes sowie für Kooperationsprojekte „Sport in Schule und Verein“
- Betriebs- und Reparaturkosten für eigene Kraftfahrzeuge des KSB
- Reisekosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des KSB und seiner Gremien einschl. Sportjugend nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes M-V

b. Personalkosten für Vereinssportlehrer des KSB und seiner Mitgliedsvereine

Förderfähig sind Personalkostenzuschüsse pro hauptamtlichen Vereinssportlehrer bis max. 4.000 Euro pro Jahr.

c. Laufende Kosten der Sportvereine für die Kinder- und Jugendarbeit

Die Unterstützung des Breiten- und Wettkampfsportes mit Kindern und Jugendlichen geschieht in Form einer Pro-Kopf-Förderung. Vereine können auf der Basis ihrer Mitglieder im Alter bis zum vollendeten 26. Lebensjahr über den KSB eine institutionelle Zuwendung erhalten. Die Zuwendung orientiert sich an der jährlichen Mitgliederbestandserhebung und darf einen Höchstbetrag von 25,- Euro pro Kopf der Kinder und Jugendlichen nicht übersteigen.

Förderfähig sind:

- Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter (mit aktuell gültiger Lizenz) im Kinder- und Jugendsport
- kleinere Werterhaltungsmaßnahmen an Sportstätten
- Sportbekleidung für Kinder und Jugendliche mit Beflockung des Vereins
- Sportmaterialien und Sportgeräte für den Kinder- und Jugendsport
- Betriebs- und Reparaturkosten für vereinseigene Kraftfahrzeuge
- Nutzungsgebühren für Sportanlagen für den Kinder- und Jugendsport
- Bürokosten des Vereins

d. Einzelprojekte des KSB und seiner Mitgliedsvereine

Für Einzelprojekte, insbesondere für die Teilnahme und für die Durchführung von Sportveranstaltungen können der KSB selbst und die Vereine über den KSB Zuwendungen erhalten, die für folgende Zwecke eingesetzt werden können:

- Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes M-V
- Verpflegungskosten bis zu 10 Euro pro Tag und Person
- Übernachtungskosten bis zu 20 Euro pro Nacht und Person

- Aufwandsentschädigungen / Honorare für Kampf- und Schiedsrichter, für die medizinische Sicherstellung, für Spezialkräfte und Organisatoren bis zu 15 Euro pro Tag und Person
- Start- und Meldegebühren
- Kosten für die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen
- Ausgaben für Einladungen, Flyer, Plakate, Urkunden, Medaillen, Wimpel, Pokale
- Nutzungsgebühren, Mieten und Pachten der Veranstaltungsstätten einschl. Nebenkosten
- Bürokosten

Der maximale Förderbetrag pro Einzelprojekt beträgt 500 Euro. Soll im Einzelfall eine höhere Förderung erfolgen, so ist dazu die Zustimmung des Vorstandes des KSB erforderlich.

e. Ehrungen von Sportlerinnen und Sportlern

Im Rahmen der jährlich vom KSB organisierten Sportlerehrung werden Sachkosten zur Durchführung dieser Veranstaltung gefördert.

7. Nicht förderfähige Kosten

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Spielerprämien und vereinsinterne Ehrungen von Sportlern in finanzieller Form
- Werterhaltungsmaßnahmen an Sportstätten, die nicht im Eigentum bzw. in langfristig vertraglich vereinbarter Trägerschaft des Vereins sind
- Baumaßnahmen
- Anschaffungen/Investitionen über 410 Euro ohne MWSt.
- Sportbekleidung, die durch Sponsoren finanziert wird

8. Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren

Förderung des KSB einschl. Sportjugend

Der KSB beantragt beim Landkreis Rostock / Jugendamt die Förderung für

- Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb der Geschäftsstellen des KSB einschl. Sportjugend (Fördergegenstand 3 a),
- Personalkosten für Vereinssportlehrer des KSB (3 b),
- Einzelprojekte des KSB (3 d)
- die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern (3 e).

Die vom Jugendamt vorgegebenen Antrags- und Verwendungformulare sind zu verwenden. Die Bewilligung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides.

Der Verwendungsnachweis ist dem Jugendamt bis spätestens 28. Februar des Folgejahres vorzulegen, prüffähige Unterlagen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Förderung der Sportvereine über den KSB

Sportvereine beantragen beim KSB die Förderung für

- Personalkosten für Vereinssportlehrer der Vereine (Fördergegenstand 3 b)

- laufende Kosten der Sportvereine für die Kinder- und Jugendarbeit (3 c)
- Einzelprojekte der Vereine (3 d).

Der KSB beantragt auf der Basis dieser Bedarfsanmeldungen beim Landkreis Rostock / Jugendamt die Bereitstellung der dafür vorgesehenen Mittel.

Die Bewilligung gegenüber dem KSB erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides. Der KSB leitet die vom Landkreis erhaltenen Mittel unter Beachtung dieser Richtlinie und seiner verbandsinternen Statuten und Beschlüsse an die Mitgliedsvereine weiter.

Die Vereine legen dem KSB fristgemäß die Verwendungsnachweise für die erhaltenen Mittel vor. Der KSB weist dem Landkreis Rostock die Verwendung der Mittel für die Förderung der Sportvereine bis 28. Februar des Folgejahres nach, prüffähige Unterlagen sind beim KSB und den Vereinen mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

9. Haftung für weitergeleitete Fördermittel

Der KSB haftet als Erstempfänger gegenüber dem Landkreis Rostock für die bestimmungsgemäße Verwendung der an seine Mitgliedsvereine weitergeleiteten Fördermittel. Er hat nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel an den Landkreis zurück zu zahlen. Es ist dem KSB freigestellt, die Weiterleitung der Mittel mit Auflagen an die Vereine zu verbinden, die ihn von den finanziellen Folgen dieser Haftung befreien.

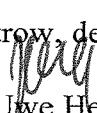
10. Widerrufsrecht

Die Zuwendungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sie

- für einen anderen als den bewilligten Zweck verwendet wurden,
- die Verwendung nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird,
- sich Angaben im Antrag oder zur Mitgliederbestandserhebung als falsch erwiesen haben,
- sich die Gesamtfinanzierung abweichend vom Antrag um mehr als 20% geändert hat.

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportförderrichtlinie des Landkreises Bad Doberan vom 27. April 2005 und die Sportförderrichtlinie des Landkreis Güstrow vom 01. Januar 2006 außer Kraft.

Güstrow, den 16.05.2012


Dr. Uwe Heinze
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses